Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 85 (1940)
Heft: 40

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Oktober 1940, Nummer 14
Autor: Ess, J.J. / Kreis, Hans

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
4. OKTOBER 1940 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL 34. JAHRGANG • NUMMER 14

Inhalt: Eidgenössisches Wehropfer — Zürch. Kant. Lehrerverein: 3. und 4. Vorstandssitzung — Darstellungsformen im schriftlichen Rechnen — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich — Aus dem Erziehungsrate

Eidgenössisches Wehropfer

In diesen Tagen wurden den Steuerpflichtigen die Steuererklärungsformulare für das Eidgenössische Wehropfer zugestellt. Wir geben im folgenden einige die Lehrerschaft als Ganzes interessierende Auskünfte. Aus verschiedenen Gründen ist es zur Zeit leider noch nicht möglich, in allen Punkten erschöpfende Auskunft zu geben.

Gemäss Art. 25 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Juli 1940 über die Erhebung eines einmaligen Wehropfers sind anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskassen (Pensionskassen) sowie aus Gruppenversicherungsverträgen als steuerbares Vermögen anzurechnen mit dem Betrag der Abgangsentschädigung, auf den der Beamte usw. bei freiwilligem Dienstaustritt am 1. Januar 1940 Anspruch gehabt hätte.

Auf kantonalem Boden wird die zürcherische Volksschullehrerschaft steuerpflichtig für den Teil der an die «Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer» geleisteten persönlichen Beiträge, welche dem betr. Lehrer bei freiwilligem Austritt aus der Stiftung am 1. Januar 1940 auszuzahlen gewesen wären. Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Lehrer erhalten 50 % der persönlich einbezahlten Beiträge, ledige 75 %. Mitglieder im Ruhestand und Lehrer, die noch nicht 5 Jahre der Stiftung angehört haben, haben kein Anrecht auf Abfindung.

Die Ruhegehälter der Volksschullehrer (auch der Mittelschullehrer, Pfarrer usw.) basieren nicht auf dem Versicherungssystem; die Ruhegehälter werden aus der Staatskasse ausgerichtet. Der Lehrer hat daher bei vorzeitigem Austritt keinerlei Abfindungsansprüche an eine Versicherungskasse bzw. den Staat. Für das Ruhegehalt ist der Lehrer demzufolge nach Auffassung des Kantonalvorstandes beim Wehropfer nicht steuerpflichtig. Ausgenommen sind jene Lehrer, welche am 1. Januar 1940 ihren Ruhegehaltsanspruch hätten realisieren können, d. h. diejenigen, welche in diesem Zeitpunkt das 65. Altersjahr zurückgelegt und damit die Berechtigung zur Versetzung in den Ruhestand und den Bezug eines Ruhegehaltes erworben hatten.

Bei den zusätzlichen Ruhegehältern und Witwen- und Waisenrenten sind die Verhältnisse von Ort zu Ort verschieden. Da, wo die zusätzlichen Leistungen aus Versicherungen kommen und der Lehrer auf Grund eigener Prämienleistungen den Anspruch auf eine Abgangsentschädigung hat, unterliegt diese der Steuerpflicht.

Gemäss Bundesratsbeschluss sind die in Frage kommenden Kassen verpflichtet, dem Steuerpflichtigen über seine anwartschaftlichen Ansprüche Auskunft zu geben. Wie uns mitgeteilt wird, werden in den nächsten Tagen den Volksschullehrern durch die Verwaltung der Witwen- und Waisenkasse die Auskünfte zugestellt werden, ohne dass sie eigens verlangt werden müssten. *Der Kantonalvorstand.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

3. und 4. Sitzung des Kantonalvorstandes,

Dienstag, den 3. Juli, und
Montag, den 26. August 1940, in Zürich.

1. Es wurden 20 Geschäfte erledigt.
2. Der Vorstand nahm Kenntnis vom Rücktritte des Hrn. J. Schlatter als Delegierter der Sektion Zürich im Schweiz. Lehrerverein. Die Sektionen Bülach und Dielsdorf werden ersucht, zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung des ZKLV eine gemeinsame Ersatznomination bereitzustellen.
3. Die Redaktion der Schweiz. Lehrerzeitung teilt mit, dass wegen der Erhöhung der Papierpreise und infolge Gewährung von Teuerungszulagen an das Druckereipersonal die Druckkosten für die SLZ wesentlich gestiegen seien. Die dadurch notwendig werdende Reduktion des Umfangs der SLZ bedinge auch eine Reduktion der Nummern der Beilagen zur SLZ. — Der Kantonalvorstand beschloss, dem Gesuch der Redaktion der SLZ zu entsprechen und die Zahl der im Jahre 1940 herauszugebenden Nummern des «Päd. Beob.» auf 19 oder 18 zu reduzieren.
4. Der Kantonalvorstand nahm Kenntnis von 3 eingegangenen Rechtsgutachten. In einem der Fälle konnte der Vorstand nur teilweise mit den Ausführungen des Rechtsberaters einig gehen. Er beschloss daher, da es sich um eine Frage von grosser prinzipieller Bedeutung handelt, ein Kontrollgutachten einzuholen.
5. Die Personalverbände der kant. Beamten, Angestellten und Arbeiter befassen sich seit einiger Zeit mit der Frage der Anpassung der Löhne an die bestehende Teuerung. Als dringende Notmassnahme wurde die Ausrichtung einer einmaligen Teuerungszulage (Herbstzulage) postuliert. — Der Leitende Ausschuss des ZKLV nahm an allen Verhandlungen der Personalverbände teil, und der Kantonalvorstand hatte sich an beiden Sitzungen mit der Angelegenheit zu befassen.
6. Auf die Anfrage eines Kollegen betr. die Berechnung des Soldabzuges während des Militärdienstes konnte wie folgt geantwortet werden:

   1. Wenn die Finanzdirektion, z. B. in Anerkennung von Unterstützungspflichten, für einen Lehrer im Aktivdienst den abzugsfreien Betrag höher ansetzt als er normalerweise sein würde, so darf die Gemeinde nicht unter diesen Betrag gehen: a) Beim Gemeindeanteil am Grundgehalt. b) bei der obligatorischen Gemeindezulage.

   2. Beim Ansatz für die freiwillige Gemeindezulage ist die Gemeinde frei, wobei im einzelnen Falle

zu untersuchen ist, ob die Schulpflege das Recht hat, eine Aenderung an der freiwilligen Zulage vorzunehmen, oder ob sie an die Gemeindeversammlung gelangen muss.

7. Die Zuschrift eines dienstpflichtigen Kollegen veranlasst uns, erneut darauf hinzuweisen, dass laut Beschluss der Delegiertenversammlung von denjenigen Mitgliedern, die seit der Mobilisation bis Ende Juni 1940 90 Tage Militärdienst geleistet haben, nur der halbe Jahresbeitrag für 1940 erhoben wird. *F.*

Darstellungsformen im schriftlichen Rechnen

Tagung der Sekundarlehrerkonferenz des Kts. Zürich am 7. September 1940.

Der Präsident *Rudolf Zuppinger* begrüsst bei strahlendem Herbstwetter rund 60 Kollegen und Gäste, darunter Vertreter der übrigen Stufenkonferenzen und der Mittelschulen. In seinem *einführenden Referat* legt er den bisherigen Gang der Verhandlungen dar: Der Erziehungsrat erteilte im Jahre 1930 der Elementarlehrerkonferenz den Auftrag, unter Fühlungnahme mit den anderen Stufen den Rechenunterricht neu zu gestalten. Bereits 1934 stimmte die SKZ den Grundsätzen von Dr. Gassmann † für die Schaffung neuer Rechenlehrmittel zu; sie bezogen sich auf Umfang und Verteilung des Stoffes, sowie auf die Vereinheitlichung der Darstellungsformen. Hierauf unterbreiteten die beiden Verfasser Dr. Honegger für die Realstufe und Dr. Gassmann für die Sekundarschulen dem Erziehungsrat eine Reihe von Vorschlägen, die in einer Kommission beraten und den Stufenkonferenzen zur Abklärung zugewiesen wurden.

In den vorliegenden *Diskussionspunkten* sind die wichtigsten Fragen zusammengefasst; ergänzend könnte noch besprochen werden die Stellung von Wurzelausdrücken und π als Faktoren, sowie die Maßbezeichnung in Flächenberechnungen. Eine Reihe von Darstellungsformen und Ausdrucksweisen sind Selbstverständlichkeiten, so dass sich eine Diskussion erübrigt, z. B. 3 kg — Fr. 12, und nicht 3 kg = Fr. 12; 13456 als ganze Zahl darf nicht durch Komma zu 13,456 unterteilt werden. Die Vorschläge sind auf Grundsätzen aufgebaut, die im Lehrplan wurzeln; sie berücksichtigen neben den praktischen Bedürfnissen auch die Schulung des logischen Denkens. Bei der schriftlichen Darstellung haben wir jedoch zu unterscheiden zwischen Einführungsformen der Elementarstufe und den sich aus der Entwicklung ergebenden Endformen der Oberstufe.

Einzelne Forderungen bringen einen gewissen Gegensatz zwischen Schreibweise und sprachlicher Ausdrucksform. So spricht ein Beispiel wie

kg	Fr.
3	4.50
1	4.50 : 3 = 1.50
7	1.50 · 7 = 10.50

der Sortenbezeichnung die Priorität zu.

Allgemein gilt als Regel, dass die passive Grösse vorgeht, die aktive nachgestellt wird; zuerst muss eine Grösse da sein, ehe eine Veränderung daran vorgenommen werden kann. Daher geht der Multiplikand voraus, der Multiplikator soll *nachgestellt* werden.

Wir lesen 7 mal 1 Fr. 50
oder 1 Fr. 50 mit 7.

Der nachgestellte Multiplikator erhält die gleiche Stellung wie der Divisor oder Subtrahend. Die Nachstellung ist (in der Sekundar- und Mittelschule) wichtig für die abgekürzte Multiplikation im Hinblick auf die fehlerbehaftete Grösse. Das Ergänzungsverfahren bei der Subtraktion und das Weglassen der Teilprodukte bei der Division bedeuten eine Vereinfachung.

Der Referent schliesst seine klaren Ausführungen mit dem Dank an den anwesenden Verfasser der Vorschläge, Dr. R. Honegger; in Gedanken sind wir aber ebenso dem verstorbenen Dr. E. Gassmann für seine Mitwirkung in der Konferenz im allgemeinen und für diese letzte Arbeit im besonderen verpflichtet.

Die Diskussion und die Beschlüsse sollen den Vertretern unserer Konferenz Weisungen für die endgültige Bereinigung im Schoss der Kommission geben; Abstimmungen haben demnach nur konsultativen Charakter. Allgemein wird die angestrebte Vereinheitlichung begrüsst, auch von Vertretern der Mittelschulen; im Hinblick auf das Rechnen mit Vorteilen ist aber auf die verschiedenen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen. Ganz besonders wichtig ist sodann die Durchführung der Beschlüsse; denn nur dann können sich die oberen Stufen auf die einheitliche Arbeit der unteren stützen. Die einzelnen Punkte geben teilweise Anlass zu einer lebhaften Aussprache. So findet

1. Die Sortenbezeichnung der einsortigen Schreibweise bzw. deren Voranstellung nicht ungeteilte Zustimmung. Die Befürworter empfinden sie allerdings als eine Vereinfachung und der kaufmännischen Praxis entsprechend; zudem weist Dr. Honegger darauf hin, dass bei «Fr. 4.50» die Bezeichnung Fr. bei derjenigen Ziffer steht, die Fr. bedeutet, während bei «4.500 kg» das kg von Schülern leicht auf die 500 g bezogen wird. Eine Anzahl Kollegen befürchten von der vorgestellten Bezeichnung eine unrichtige Sprechweise: Fr. 4.50 werden viele Schüler immer wieder lesen «Franken vier fünfzig». R. Weiss will die vorgeschlagene Schreibweise auf alle Fälle nur für die übersichtliche Darstellung der Resultate gelten lassen, nicht aber für den Text der Aufgabe.

Der *Punkt* für die Trennung der Sorten hat bereits im Lehrplan von 1930 Eingang gefunden; er entspricht auch der Praxis der Handwerker und Kaufleute. Seine Verwendung statt des Kommas verhütet auch unrichtiges Sprechen. Hingegen kann nicht bestritten werden, dass er leicht zu Verwechslungen mit dem Punkt der Multiplikation Anlass gibt; es wird nicht gelingen, die Schüler zu so exakter Schreibweise zu erziehen, dass sie die Funktion der beiden Punkte auseinanderhalten.

In der *Abstimmung* entscheiden sich 8 Kollegen für den Punkt, 19 für das Komma. Nach Vorschlag Weiss wird die Sortenbezeichnung nur in der Darstellung vorgestellt (25 : 4 Stimmen), während im Text die Nachstellung weiter gepflegt wird; für eine allgemeine Nachstellung der Sorten ergeben sich nur 3 Stimmen. Der Beschluss lautet also nach Vorschlag der Verfasser:

> Nach Einführung der einsortigen Schreibweise ist die *Sortenbezeichnung* voranzustellen. Es wird nur die höhere Sorte angegeben. Diese Schreibweise soll die natürliche Sprechweise nicht ändern.
>
> Schreibweise: Fr. 5.45.
>
> Sprechweise: 5 Franken 45 (Rappen).

2. *Die Stellung des Multiplikators* ist anfangs umstritten. Allgemein anerkennt die Diskussion die Vorteile des nachgestellten Multiplikators für die abgekürzte Multiplikation sowie für den Beginn der Multiplikation mit der grössten Einheit. Jedenfalls hat der Schüler, bei aller Möglichkeit, in der Ausrechnung die Faktoren zu vertauschen, die beiden Begriffe Multiplikand und Multiplikator auseinanderzuhalten und das Gegebene vom Neuen zu unterscheiden.

Die Abstimmung ergibt mit 41 Stimmen Annahme des Vorschlages P. Hertli:

> Bei der schriftlichen Multiplikation ist der Multiplikator nachzusetzen. Fr. 312.75·37, während für die Ausrechnung das Vertauschen der Faktoren nach Rechnungsvorteilen anzuwenden ist.
>
> Sprechweise 312 Fr. 75 (multipliziert) *mit* 37 oder bei Voranstellung 37 *mal* 312 Fr. 75.

Noch nicht abgeklärt ist die Stellungnahme der Primarschulen zu dieser Frage. Einzelne Votanten sind der Auffassung, dass die Voranstellung für diese Stufe richtig sei, während Hoffmann, Präsident der RKZ, glaubt, dass die Nachstellung des Multiplikators für die 4.—6. Klasse bei richtiger Uebung der Lesart keine grosse Schwierigkeit bedeute. Auf alle Fälle werden die Vertreter der SKZ für unsere Stufe daran festhalten.

3. Die *Subtraktion nach dem Ergänzungsverfahren* ist eine Methode, die an den meisten Schulen verwirklicht ist, auch auf der Realschulstufe.

4. Beim *verkürzten Verfahren bei der Division* wird das Teilprodukt nicht mehr angeschrieben, sondern nur noch der Rest. Das hat nach der Auffassung einiger Kollegen den Nachteil, dass der Schüler das zu subtrahierende Teilprodukt nicht mehr als solches kennenlernt und im kleinen Einmaleins stecken bleibt. Kleinere Teilprodukte sind auf alle Fälle im Kopf zu errechnen und als Ganzes, nicht nach Stellenwerten, zu subtrahieren. Ein redaktioneller Vorschlag K. Stern vereinigt nur 3 Stimmen; der Vorschlag der Kommission wird mit 25 Stimmen angenommen:

> Auf der Oberstufe ist das verkürzte Verfahren anzuwenden, bei dem das Teilprodukt nicht mehr angeschrieben wird, sondern nur noch der Rest.

5. Brüche werden von Anfang an mit dem *waagrechten Bruchstrich* geschrieben, weil das bei grossen Zählern und Nennern und besonders in der Algebra die einzig brauchbare Schreibweise ist. Diese Auffassung findet allgemeine Zustimmung, auch beim Vertreter der Reallehrerkonferenz. Im Anschluss daran wird die gute sprachliche Form $^1/_2$ = *ein Halbes* an Stelle der sich einschleichenden Gleichschaltung «ein Zweitel» befürwortet. Ebenso empfiehlt sich die richtige Aussprache von cm = *Centimeter* statt des mundartlichen Santimeter.

6. *Wurzelausdrücke* als Faktoren kommen *an den Schluss* zu stehen; dagegen ist die *Stellung von* π sehr umstritten. Nachdem ein Vertreter der Mittelschulen für Vorstellen plädiert hat, ergibt eine 2. Abstimmung folgendes Bild:

π voranstellen:	11	Stimmen
nachstellen:	6	»
Stellung nicht festlegen:	10	»

7. Für die Darstellung von *Flächenberechnungen* kommen folgende Möglichkeiten in Frage:

Fläche = z. B. 7·3 m² — von der Mehrheit bevorzugt,

7·3 (m²) — Minderheit,

7 m·3 m — allgemein als unrichtig empfunden.

Um die Beschlüsse auch in sprachlicher Hinsicht wirksam zu gestalten, gibt die Versammlung den Vertretern die Anregung mit, die Kommission möchte sie den schweizerischen Radiosendern zur Kenntnis bringen; denn das dort gesprochene Wort ist als gutes oder schlechtes Beispiel von grosser Bedeutung.

Um 17.15 Uhr kann der Präsident die anregend verlaufene Tagung schliessen. *J. J. Ess.*

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. *Hans Kreis*, Zürich.

(Fortsetzung.)

An der ausserordentlichen Synode vom 5. Mai 1926 sprach der Erziehungsdirektor in einem orientierenden Referat über seinen Vorschlag, den die Oeffentlichkeit schon aus dem Abdruck im Amtlichen Schulblatt kennengelernt hatte. Er tat es, um der Lehrerschaft Gelegenheit zur Stellungnahme dazu an der ordentlichen Synode des gleichen Jahres zu geben. Dabei unterliess er nicht, die Universitätsbildung der Primarlehrer aus den bereits bekannten Gründen wiederum abzulehnen und dem Zweifel Ausdruck zu geben, «ob der Beruf der Primarlehrer ein eigentliches Hochschulstudium erheische» und ebenso der Befürchtung, «dass dieser Bildungsgang erhöhte und schwer zu erfüllende Standesansprüche» auslösen würde. Er bezeichnete das Richtlinienprogramm als «als das Mögliche» und meinte: «Wir gehen damit an die Grenze dessen, was uns erreichbar scheint.»

Unbestreitbar bildeten die «Richtlinien» einen ganz wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand. Ihr Verfasser hatte sich überzeugt, dass die Erweiterung des Seminars um einen fünften Jahreskurs allein nicht die erhofften Verbesserungen der Lehrerbildung zu bringen vermöchte. Das Projekt sah die Vereinheitlichung der Lehrerbildung auf Grund des Staatsmonopols für die abschliessende Berufsbildung vor, sowie ihre Verlängerung um ein Jahr, ja, unter Berücksichtigung des Lehramtsdienstes, um anderthalb Jahre. Gerade dieser letztere konnte von unschätzbarem Wert für die Beurteilung der beruflichen Eignung der Kandidaten werden. Im übrigen aber wiesen die «Richtlinien» vom Standpunkt der Synodalmehrheit aus gesehen mehrere ganz erhebliche Mängel auf. Mit einigen dieser Punkte konnte sie sich vielleicht abfinden, andern, das war vorauszusehen, würde die Volksschullehrerschaft ihre Zustimmung versagen müssen, weil sie einer Schlechterstellung gegenüber bisher gleichkamen. Es fehlte sodann die reinliche Scheidung der beiden Bildungskomponenten. Die Seminarabteilungen waren eine auf die Bedürfnisse der pädagogischen Laufbahn zugeschnittene Mittelschule, keineswegs aber das gewünschte sprachlich-realistische Gymnasium. Sie trugen auch nur unvollkommen dem Verlangen nach gemeinsamer Schulzeit der künftigen Lehrer mit der gleichaltrigen, sich aufs akademische Studium vorbereitenden Jugend Rechnung. Sie konnten also wohl die um Leuthold Gescharten, die im propädeutischen Berufsunterricht eine Notwendigkeit erblickten, befriedigen. Anstoss musste die Volksschullehrerschaft aber vor allem daran nehmen, dass die vorgesehene neue Abteilung der Kantonsschule, trotzdem sie die

gleiche Dauer aufwies wie die Industrieschule, nicht einmal zu einer teilweisen Maturität führte, fehlte ihr doch eine zweite Fremdsprache und sträubte man sich massgebenden Orts dagegen, die beruflich-wissenschaftlichen Fächer als vollwertigen Ersatz für den gegenüber den andern Mittelschulen gekürzten wissenschaftlichen Unterricht anzuerkennen. Erst die Absolvierung der Lehramtsschule gab das Recht zur Immatrikulation an der Hochschule. Wenig Freude erweckte im weitern der numerus clausus. Er war die Folge des bedenklichen Lehrerüberflusses, der die Behörden zwang, Massnahmen zu dessen Beseitigung ins Auge zu fassen. Ob in der vorgesehenen Neuordnung, die, wie übrigens der Erziehungsdirektor bei Gelegenheit versicherte, bloss als eine vorübergehende gedacht war, der richtige Weg, der auch im Interesse einer zweckmässigen Auslese beschritten werden musste, gefunden war, durfte mit Recht bezweifelt werden. Denn über die Eignung konnte doch wohl erst nach Absolvierung der Lehrprobezeit und der Lehramtsschule ein gültiges Urteil gefällt werden. Gestützt auf die Schlussprüfung und auf die Gutachten der Lehrkräfte, an deren Klassen die Kandidaten praktiziert hatten, musste das Wahlfähigkeitszeugnis ausgestellt werden. Aber die Bestimmung darüber, wer zur Lehrerlaufbahn zuzulassen sei, durfte nicht allein einer vorzeitigen behördlichen Entscheidung anheimgestellt werden. Enttäuscht waren die Verfechter der Hochschulbildung endlich auch von dem Verhältnis der Lehramtsschule zur Universität, das sie sich viel enger wünschten, und begreiflich war auch der Wunsch der Lehrer nach einer angemessenen Vertretung in der «Studienkommission für das Primarlehramt». Angesichts der vom Erziehungsdirektor in beinahe ultimativer Form ausgesprochenen Aeusserungen an der ausserordentlichen Synode konnte sich die Lehrerschaft den Luxus eines Getrenntmarschierens nicht mehr leisten wie vier Jahr früher. Eine Einigung musste gefunden werden, und zwar eine Einigung, die auf die an massgebender Stelle wirkenden Kräfte gebührend Rücksicht nahm. Sie wurde gefunden und konnte um so eher gefunden werden, als auch die Minderheit von 1922 an dem Programm der «Richtlinien» einigen Anstoss nahm. Die Annäherung der beidseitigen Anschauungen führte zur Aufstellung gemeinsamer, von der überwältigenden Mehrheit der Schulkapitel vorbehaltlos gebilligter Thesen. Sie wollten als Grundlage für die Ausarbeitung des künftigen Lehrerbildungsgesetzes angesehen sein und lauteten:

1. Die Vorbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen erfolgt in der Regel an den Kantonsschulen von Zürich und Winterthur, ausnahmsweise auch an andern maturitätsberechtigten Gymnasien und Oberrealschulen.
2. Die abschliessende wissenschaftliche und Berufsausbildung ist für alle Kandidaten des Primarlehreramtes gemeinsam und erfolgt an der kantonalen Lehramtsschule in engster Verbindung mit der Universität, indem diese die Hauptfächer Pädagogik, Psychologie, Hygiene und die dazugehörigen Uebungen übernimmt.
3. Der Unterrichtsgang der vorbereitenden Bildungsanstalten umfasst, anschliessend an die 2. Klasse der Sekundarschule, $4^1/_2$ Jahreskurse und führt zur vollen kantonalen Maturität.

   Vom 3. Jahreskurse an werden besondere Seminarklassen geführt, deren Programm auf die künftige Lehrerbildung Rücksicht nimmt.
4. Die abschliessende berufliche und berufswissenschaftliche Ausbildung an der Lehramtsschule dauert minimal 3 Semester. Vor, während oder nach der Studienzeit haben die Kandidaten während mindestens 16 Wochen praktischen Lehrübungsdienst zu leisten.
5. Die Aufnahme an der Lehramtsschule erfolgt auf Grund eines Maturitätszeugnisses und eines befriedigenden Ausweises über Vorbildung und Kenntnisse in den speziell die Lehrerbildung vorbereitenden Fächern der Seminarklassen.
6. Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer den dreisemestrigen Kurs der Lehramtsschule und die Lehrprobezeit vollständig erledigt hat. Die Prüfung wird abgenommen in den an der Lehramtsschule gelehrten Fächern und fakultativ in dem wissenschaftlichen Freifach, dem sich der Kandidat gewidmet hat.

   Wer an der Diplomprüfung in den für die Eignung ausschlaggebenden Fächern die Durchschnittsnote $4^1/_2$ erreicht, erhält das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis.

   Im Hinblick auf diese Sicherungen halten wir die Aufstellung eines besonderen numerus clausus für die Aufnahme an die Lehramtsschule, wie für die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses als überflüssig.
7. Der Lehrerschaft soll ein massgebender Einfluss auf die Gestaltung der Lehrerbildung gesichert sein. Durch das Mittel der Synode steht ihr das Vorschlagsrecht für eine angemessene Vertretung in der «Aufsichtskommission für die gesamte Lehrerbildung» zu.
8. Das Primarlehrerdiplom ist der ordnungsgemässe Ausweis zum Sekundarlehrerstudium.

Fortsetzung folgt.

Aus dem Erziehungsrate

II. Halbjahr 1939

12. Für die Kandidaten des Sekundarlehramtes wurde eine neue Wegleitung für das Studium erlassen, welche jene aus dem Jahre 1930 ersetzt. Neben einigen Veränderungen in den Stundenzahlen der einzelnen Fächer sind als wichtige Neuerungen zu erwähnen, dass vom 15. Juli 1939 an (Datum des Inkrafttretens) die vier vorgeschriebenen Studiensemester an der Universität Zürich zu verbringen sind, dass den Vertretern des Französischen an der Universität das Recht eingeräumt wird, die Kandidaten zu einer ausführlichen mündlichen Berichterstattung über den Aufenthalt im französischen Sprachgebiet aufzufordern. Es soll damit eine gewisse Sicherheit dafür geschaffen werden, dass der Aufenthalt auch wirklich zu Sprachstudien verwendet wird.

13. In den Primarlehramtskurs 1939/40 an der Universität wurden von 26 Bewerbern 21 aufgenommen; 15 männliche und 6 weibliche. 14 Bewerber kamen von der Kantonsschule Winterthur, 2 vom Realgymnasium Zürich, 3 von der Oberrealschule Zürich und 2 Bewerberinnen durchliefen die Gymnasialabteilung der Töchterschule Zürich.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Greuter*, Lehrer, Uster; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *Sophie Rauch*, Lehrerin, Zürich; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil, — *Druck:* A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.